

## **Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV<sup>1</sup>)**

### **1. MITTEILUNGSPFLICHTEN**

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des § 7 GasGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten) folgende Mitteilungen zu machen: Angaben über Art, Anzahl und Anschlusswert der Erdgasanlage.

### **2. ENTGELTE, ABRECHNUNG, ZAHLUNG**

- 2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“.
- 2.2 Eine vom Kunden gemäß Ziffer 1 mitgeteilte Änderung der Verhältnisse wird bei Berechnung des Leistungspreises rückwirkend ab Beginn der aktuellen Abrechnungsperiode berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn die SWM auf andere Weise von der Änderung der Verhältnisse erfahren haben. § 10 Absatz 2 GasGVV bleibt unberührt.
- 2.3 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.
- 2.4 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.
- 2.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte gemäß „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.
- 2.6 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für jede Zwischenrechnung wird ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.
- 2.7 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.
- 2.8 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, quartalsweise, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.
- 2.9 Die Höhe der Kosten, die der Kunde gem. § 19 Absatz 4 GasGVV für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung zu ersetzen hat, ergibt sich aus dem „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 2.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 2.11 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat, Überweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

### **3. HAFTUNG FÜR VERSORUNGSTÖRUNGEN**

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

### **4. BESCHWERDEN, SCHLICHTUNGSSTELLE, VERBRAUCHER-SERVICE DER BUNDESNETZAGENTUR**

- 4.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an: [privatkunden@swm.de](mailto:privatkunden@swm.de) wenden.
- 4.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 4.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), zu wenden.

### **5. DATENSPEICHERUNG**

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

### **6. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 01.04.2013

SWM